



Der Katholische
Familienvverband Österreichs

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
Herrn BM Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Herr Mag. Oliver Henhappel

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at
oliver.henhappel@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.643.571

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 8. November 2021

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Mag. Henapell!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 15. Oktober dJ ergangene Einladung zur Begutachtung des Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden soll und nimmt innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen die Verankerung der Sommerschule als Förderangebot und Entlastung für Schüler:innen und Eltern im Regelsystem.

Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Sommerschule vor allem denjenigen zugutekommt, die sie am ehesten benötigen.

Ein weiteres Anliegen wäre uns die Planbarkeit für Eltern bezüglich der Sommerschule, dies beinhaltet die rechtzeitige Bedarfserhebung, rechtzeitige Fixplatzzusage und rechtzeitige Information über eine Absage.



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Ad Schulpflichtgesetz

2. "Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) kann durch die Schulleitung in den letzten beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden. Der Unterrichtstag darf nicht vor 07.30 Uhr beginnen und hat spätestens um 18.00 Uhr zu enden. § 4 und § 9 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.“

Im Sinn des Autonomiegedankens sollte es den Schulen möglich sein, **den Zeitraum für die Abhaltung** des Förderunterrichts gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) **abweichend von dem im Entwurf des Schulzeitgesetzes** Punkt 2. vorgesehenen Zeitraum § 2 Abs. 9 „...Schulleitung in den letzten **oder ersten** beiden Wochen des Schuljahres durchgeführt werden. ...“ **festzulegen**.

So könnten regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ebenso wäre ein Eingehen auf die zeitliche Verfügbarkeit von Lehrenden dadurch möglich.

Außerdem sollte die Beschränkung der Dauer auf 2 Wochen nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Hier könnte eine Ermächtigung des/der zuständigen Minister:in vorgesehen werden, eine mit mindestens 2 Wochen vorzusehende Dauer per Verordnung festzulegen.

Ad Schulpflichtgesetz

2. Dem § 12 werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) Die Anmeldung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) hat an jener Schule, an welcher das Kind oder die oder der Jugendliche Schülerin oder Schüler ist, zu erfolgen. Schulen müssen diese Anmeldungen auch dann ermöglichen und unterstützen, wenn sie selbst nicht Standort einer Sommerschule sein werden. Die Anmeldung kann auch nur für einzelne Wochen erfolgen. Schülerinnen und Schülern ist die erforderliche Zeit für die allfällige Ablegung von Wiederholungsprüfungen zu gewähren.“

Wie sich mancherorts gezeigt hat, war die Möglichkeit sich für einen Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) anzumelden an Standorten, wo die Lehrerschaft keine Sommerschule wollte, nur eingeschränkt möglich: mangels Information, dass es dies gibt, mangels Hinweis auf alternative Standorte, mangels bereitwilliger Ausgabe von Anmeldeformularen, etc.

Der Zwang, den gesamten Zeitraum in Anspruch zu nehmen, stellte für viele Familien eine Überforderung dar, daher sollte auch eine Anmeldung für einzelne Wochen zugelassen werden.

Wir schlagen daher in Punkt 2. des Entwurfes in § 12 Abs. 10 Ergänzungen vor: vor

„(10) Die Anmeldung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) hat an jener Schule, an welcher das Kind oder die oder der Jugendliche Schüler:in ist, zu erfolgen. **Schulen müssen diese Anmeldungen auch dann ermöglichen und unterstützen, wenn sie selbst nicht Standort einer Sommerschule sein werden. Die Anmeldung kann auch nur für einzelne Wochen erfolgen.** Schülerinnen und Schülern ist die erforderliche Zeit für die allfällige Ablegung von Wiederholungsprüfungen zu gewähren....“



Der Katholische
Familienvorband Österreichs

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienvorband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h.
Leitung Arbeitskreis Bildung

Alfred Trendl e.h.
Präsident